

Richtlinie zur Gewährung einer Prämie zur Förderung der Niederlassung freiberuflicher Hebammen und Entbindungspfleger in der Stadt Vermold

Präambel

Zur langfristigen Sicherstellung der Versorgung der Familien in der Stadt Vermold mit Hebammenleistungen hat die Stadtvertretung Vermold in ihrer Sitzung am 24.02.2022 diese Richtlinie beschlossen.

Gefördert wird die Ansiedlung von freiberuflich tätigen Hebammen und Entbindungspflegern in Vermold (= Fördergebiet), die eine Praxis übernehmen oder neu eröffnen oder eine Zweitpraxis einrichten. Die Niederlassungsprämie ist eine freiwillige Leistung der Stadt Vermold und wird nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen als Billigkeitsleistung ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Mit der finanziellen Unterstützung sollen finanzielle Rahmenbedingungen für einen zukunftsfähigen und modernen Gesundheitsstandort Vermold in Ergänzung zur Förderung der Sicherstellung der haus- und fachärztlichen Versorgung geschaffen werden.

§ 1

Zweck der Niederlassungsprämie

1. Zweck der Förderung ist die Sicherstellung einer ausreichenden Hebammenversorgung in der Stadt Vermold. Dazu soll Hebammen und Entbindungspflegern ein finanzieller Anreiz / eine finanzielle Unterstützung geboten werden.
2. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Vermold als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

1. Antragsberechtigt sind Hebammen und Entbindungspfleger mit einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 2 des Hebammengesetzes, die sich im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung in der Stadt Vermold niederlassen und freiberuflich tätig sein wollen.

2. Antragsberechtigt sind auch Hebammen und Entbindungspfleger, die eine Praxis übernehmen oder eine Zweitpraxis einrichten.
3. Der Antrag auf Förderung kann bis zu 6 Monate vor der geplanten Niederlassung gestellt werden.
4. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Gründung der Niederlassung zu stellen.
5. Die Prämie kann im Rahmen der Einzelfallentscheidung auch dann gewährt werden, wenn bei freiberuflicher Tätigkeit ohne Niederlassung in Versmold sichergestellt ist, dass der Bedarf Versmolder Familien vorrangig gedeckt wird.

§ 3

Zuwendungsvoraussetzungen

Die Bindungsdauer der bewilligten Förderung beträgt 5 Jahre ab Aufnahme der Tätigkeit der Zuwendungsempfängerin / des Zuwendungsempfängers.

§ 4

Höhe der Niederlassungsprämie

Die Höhe der Niederlassungsprämie beträgt einmalig bis zu 5 000 Euro.

Die Niederlassungsprämie ist eine Subvention gemäß § 264 des Strafgesetzbuchs.

§ 5

Antragsstellung

Der Antrag auf Gewährung der Niederlassungsprämie ist einzureichen bei der Stadt Versmold. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Identitätsnachweis,
2. ein Nachweis über die Erlaubnis nach § 2 des Hebammengesetzes,
3. ein Nachweis über die Gründung einer Niederlassung in eigener Praxis in Versmold durch Nachweis über die Anzeige beim zuständigen Gesundheitsamt nach Art. 12 Abs. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG).

§ 6

Antragstellung

Die Stadt prüft die Anträge, teilt den Begünstigten die Gewährung der Niederlassungsprämie

schriftlich mit und zahlt diese aus. Sofern dem Antrag nicht entsprochen werden kann, wird dies den Antragstellern ebenfalls schriftlich mitgeteilt.

§ 7

Rückzahlung der Zuwendung

Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn die geförderte Tätigkeit nicht aufgenommen oder vor Ablauf von 5 Jahren beendet wird, es sei denn, die vorzeitige Aufgabe erfolgt aus Gründen, die die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten hat.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 15. März 2022 in Kraft und ist zunächst für die Antragstellung bis zum 15.12.2022 befristet.